ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1988

zur Änderung der Entscheidung 87/492/EWG, durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Niederlande als amtlich schweinepestfrei anerkannt werden

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(88/153/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/487/EWG (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 82/194/EWG der Kommission vom 12. März 1982 zur Genehmigung des von den Niederlanden vorgelegten Plans für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der günstigen Entwicklung hinsichtlich dieser Tierseuche wurden mit Entscheidung 87/492/EWG der Kommission (4) bestimmte Teile der Niederlande als amtlich schweinepestfrei anerkannt.

Einige weitere Teile der Niederlande erfüllen jetzt ebenfalls die Bedingungen nach Artikel 7 der Entscheidung 80/1095/EWG und können daher gleichfalls als amtlich schweinepestfrei anerkannt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Teile des Hoheitsgebiets der Niederlande werden in den Anhang der Entscheidung 87/492/EWG aufgenommen:

— alle Teile der Provinzen Noord-Holland, Zuid-Holland, Utrecht, Gelderland und Overijssel, südlich einer Linie zwischen Katwijk, Leiden, Leimuiden, Hilversum, Huizen, Harderwijk, Apeldoorn, Deventer, Holten, Almelo und der deutschen Grenze,

— die Provinzen Zeeland und Noord-Brabant.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 89 vom 3. 4. 1982, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1987, S. 12.